

Merkblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ab 01.01.2014

Für ab dem 01.01.2014 entstandene Aufwendungen Ihres berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners kann Beihilfe nur gewährt werden, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Entstehen der Aufwendungen (Datum des Arztbesuches, Kaufdatum des Arzneimittels usw.) 18.000 EUR nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 SächsBhVO). Wird beispielsweise Beihilfe für Aufwendungen beantragt, die im Kalenderjahr 2016 entstanden sind, ist der Durchschnitt des Gesamtbetrages der Einkünfte der Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 maßgeblich.

Der Beihilfeberechtigte ist deshalb verpflichtet, für jedes Kalenderjahr, in dem Aufwendungen für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner entstanden sind und für die er Beihilfe beantragt, zu erklären, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners der drei Kalenderjahre vor Leistungserbringung im Durchschnitt 18.000 EUR überschritten hat oder nicht (§ 4 Abs. 2 SächsBhVO i. V. m. Nr. 62.1.4 VwV-SächsBhVO). Hierfür ist bei der erstmaligen Beantragung dieser Aufwendungen im Kalenderjahr die Vorlage des vollständig ausgefüllten Langantrages (insbesondere Punkt 8) oder Kurzantrages mit dem Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner“ (Anhang 2 zu VwV zu § 4 Abs. 2 SächsBhVO) erforderlich.

Werden Sie außerdem von der Festsetzungsstelle aufgefordert, den Gesamtbetrag der Einkünfte Ihres berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners der maßgeblichen Kalenderjahre nachzuweisen, ist/sind der/die entsprechende/-n Einkommensteuerbescheid/-e (in Kopie ausreichend) vorzulegen. Liegen Ihnen die Einkommensteuerbescheide der maßgeblichen Kalenderjahre noch nicht oder nur teilweise vor, wird für die noch nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte eine Erklärung mit den von Ihnen geschätzten Werten benötigt. Hierfür ist das Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Festsetzungsstelle einzureichen, soweit dies nicht bereits mit der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr erfolgt ist. Der/Die Einkommensteuerbescheid/-e ist/sind nach Erhalt unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

Angaben im Einkommensteuerbescheid, die nicht den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner betreffen, können von Ihnen unkenntlich gemacht werden. Die folgenden Daten werden von der Festsetzungsstelle geprüft und müssen ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Einkommensteuerpflichtigen,
- Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erstellt wurde,
- Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und
- Aufstellung der Kapitalerträge (Abgeltungssteuer) für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, wenn diese Berechnung unterhalb oder nach der Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“ aufgeführt ist.

Sind die von der Abgeltungssteuer erfassten Kapitalerträge (§ 20 EStG) nicht im Steuerbescheid enthalten, bitten wir diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

Aus Datenschutzgründen werden Einkommensteuerbescheide (auch Kopien) nicht in der Festsetzungsstelle aufbewahrt und deshalb nach Einsichtnahme an den Beihilfeberechtigten zurück gesandt.

Sind Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet oder hiervon befreit und verlangt die Festsetzungsstelle Nachweise zu den Einkünften Ihres berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, werden die entsprechenden Einkommensbelege (in Kopie ausreichend) benötigt, z. B. Rentenbescheide, Verdienstbescheinigungen, Bankbelege. Falls das Formblatt „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder

eingetragenen Lebenspartner“ noch nicht für alle drei maßgeblichen Kalenderjahre in der Festsetzungsstelle vorliegt, bitten wir um Beibringung der fehlenden Erklärung/-en zusammen mit den vorgenannten Nachweisen.

Bitte beachten Sie, dass für jedes maßgebliche Kalenderjahr eine gesonderte „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner“ benötigt wird.

Informationen zum Ausfüllen der „Erklärung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner“ (Anhang 2 zu VwV zu § 4 Abs. 2 SächsBhVO):

Geben Sie bitte immer Ihren Namen, Aktenzeichen und Name und Geburtsdatum Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners an.

Beihilfeberechtigter
Az. (Org.-Nr./Personalnummer)
Name, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartners

Vorliegende Steuerbescheide (auf Verlangen der Festsetzungsstelle bitte in Kopie beifügen) und die daraus ersichtliche Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte Ihres berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners für die maßgeblichen Kalenderjahre sind in der oberen Tabelle einzutragen, beispielsweise wie folgt:

Zeitraum	Höhe der Einkünfte in Euro	laut Steuerbescheid vom
01.01.20 13 bis 31.12.20 13	2600,-	01.11.2014
01.01.20 14 bis 31.12.20 14	3000,-	20.06.2015
01.01.20__ bis 31.12.20__		
01.01.20__ bis 31.12.20__		

Im nächsten Abschnitt ist zwingend anzugeben, für welche/-s Vorkalenderjahr/-e noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird/wurde, weil keine Verpflichtung hierfür besteht.

<input type="checkbox"/> Für den Zeitraum/ die Zeiträume 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__ <input type="checkbox"/> liegt noch kein Einkommensteuerbescheid ¹ vor <input type="checkbox"/> wird/wurde keine Einkommensteuererklärung abgegeben, da keine Verpflichtung hierfür besteht ² .

In der unteren Tabelle sind die Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners wie folgt einzutragen (siehe auch Beispiel auf Seite 3 des Merkblattes):

- die geschätzten Einkünfte (bitte konkrete Zahlen), wenn Ihnen für eines oder mehrere der maßgeblichen Kalenderjahre noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder
- die tatsächlichen Einkünfte, wenn Sie von der Einkommensteuerklärungspflicht befreit sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verlustabzüge (§ 10d EStG) bei der Ermittlung des Durchschnitts des Gesamtbetrages der Einkünfte Ihres berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners nicht berücksichtigt werden und nicht zur Minderung des Gesamtbetrages der Einkünfte führen.

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch Renten und Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung) sowie wiederkehrende Bezüge, Unterhaltsleistungen, Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Entschädigungen, Amtszulagen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (Aufzählung nicht abschließend).

Die Einkünfte erklären wir wie folgt: (Sind mehrere Jahre zu erklären, bitte mehrere Formblätter verwenden):

Zeitraum	01.01.20 <u>15</u> bis 31.12.20 <u>15</u>
	Höhe (geschätzt) in Euro
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach §§ 13 bis 14a EStG (Gewinn)	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §§ 15 bis 17 EStG (Gewinn)	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG (Gewinn)	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von der Abgeltungssteuer erfasst werden, nach § 20 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	3500,-
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG ³ (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	8400,-
Summe	11900,-
Abzüglich	
- Altersentlastungsbetrag	
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
- den Abzug nach § 13 Absatz 3 EStG	
Einkünfte gesamt (§ 2 Abs. 3 EStG)	11900,-

Vergessen Sie bitte nicht, abschließend auf der zweiten Seite der Erklärung zu unterschreiben!

Wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Sofern keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, versichern wir, dass keine weiteren Einkünfte erzielt wurden. Uns ist bekannt, dass die Beihilfe zurückgefordert werden kann, wenn die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Jahre tatsächlich 18 000 EUR übersteigen.

Ort, Datum

Unterschrift Beihilfeberechtigter

Unterschrift
Ehegatte/Lebenspartner

Die Beihilfestelle erteilt keine versicherungs- und steuerrechtlichen Auskünfte. Eine ggf. erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners an das sächsische Beihilferecht liegt in eigener Zuständigkeit des Beihilfeberechtigten.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns an.